

STADT ERFTSTADT



Beschluss

der Sitzung

des Rates am 16.12.2014

- 14.4 Bebauungsplan Nr. 162, Erftstadt-Dirmerzheim, Landstraße
 I. Änderung des Geltungsbereichs
 II. Beschluss über die öffentliche Auslegung 512/2014

I. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, wird beschlossen, den am 29.03.2011 vom Rat der Stadt Erftstadt beschlossenen Geltungsbereich (siehe auch V 70/2011) des Bebauungsplanes Nr. 162, E.-Dirmerzheim, Landstraße, wie im Anlageplan gekennzeichnet, zu ändern (Reduzierung entlang der Landstraße, Erweiterung im Osten des Plangebiets). Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

II. Gemäß §§ 2 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, wird der von der Verwaltung vorgelegte Bebauungsplanvorentwurf nebst Begründung als Bebauungsplanentwurf Nr. 162, E. - Dirmerzheim Landstraße, beschlossen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen.

43 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)